

**806. Baulinien.** Am 21. Oktober 1965 ersuchte der Gemeinderat Uster um Genehmigung seines Beschlusses vom 16. März 1965 betreffend Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien an der Vogelsangstrasse III. Kl. in Nänikon. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 15. Oktober 1965 sind gegen den am 21. Mai 1965 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Die Vogelsangstrasse verbindet die Stationsstrasse I. Kl. Nr. 8 mit der projektierten Oberlandstrasse II. Kl. Sie weist vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1572 vom 12. Juni 1952 genehmigte Baulinien mit einem Abstand von 18 m auf. Dieser Abstand erwies sich unter Berücksichtigung der Neugestaltung des Bebauungsplanes als zu klein; er wurde deshalb neu auf 25 m festgesetzt.

Die Baulinien-Abschrägungen des Kriesackerweges (RRB Nr. 258 vom 26. Januar 1956) und der projektierten Ober-

landstrasse (RRB Nr. 1615 vom 8. Juni 1950) werden teilweise aufgehoben und der neuen Baulinie der Vogelsangstrasse angepasst.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Uster vom 16. März 1965 betreffend Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien an der Vogelsangstrasse III. Kl. und Abänderung der Baulinien bei den Einmündungen in den Kriesackerweg und in die projektierte Oberlandstrasse II. Kl. wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Uster wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Uster unter Rücksendung eines Planexemplares im Doppel mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.